

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIDENTIA Wärmemessdienst & Kabelservice GmbH

1. Allgemeines

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungsbereiche der FIDENTIA Wärmemessdienst und Kabelservice GmbH, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird oder Sonderregelungen zu einzelnen Leistungsbereichen vorhanden sind.

Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Abmachungen und Aufträge verpflichten uns nur, wenn diese schriftlich bestätigt worden sind.

2. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht vom Absender der Ware auf den Kunden über.

Die Lieferung erfolgt ab Lager der FIDENTIA, ausschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Spesen.

3. Auftragsabwicklung

Die Leistungspflicht beginnt erst, wenn die zur Auftragsabwicklung notwendigen technischen und sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Falls FIDENTIA aus Gründen der Montage, Mess- oder Abrechnungstechnik die Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen unmöglich oder unzumutbar erscheint, steht ihr das Recht zum Rücktritt zu.

FIDENTIA ist zur Teillieferung berechtigt.

Bei Lieferungs-/Leistungshindernissen, die ohne Verschulden der FIDENTIA, ihrer Erfüllungsgehilfen oder die Zulieferanten eintreten, schiebt sich die Fälligkeit des Liefer- und Leistungsanspruches gegen die FIDENTIA um die Dauer des Leistungsverhindernisses hinaus. Dies gilt nicht, wenn ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht besteht.

Dauerhafte Lieferungs-/Leistungshindernisse durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung berechnen die FIDENTIA, vom Vertrag zurückzutreten.

Kommt die FIDENTIA in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn die Lieferung/Leistung aus von der FIDENTIA zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

Weitergehende Rechte aus Lieferverzug, insbesondere Schadenersatz, sind in dem unter Punkt 8 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

4. Abnahme

Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.

Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so gilt: Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit dem Ablauf von 12 Werktagen nach der Mitteilung der Fertigstellung als abgenommen. Hat der Kunde die Leistung oder nur einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

Die Abnahme kann auch immer schlüssig erfolgen, insbesondere durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Leistungen der FIDENTIA werden entsprechend der vertraglich festgelegten Preise erbracht und abgerechnet. FIDENTIA erstellt eine Rechnung über die fälligen Gebühren.

Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Das Entgelt ist, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Jahres anteilig zu bezahlen. Danach sind diese Preise jährlich im Voraus zu bezahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser taggenau berechnet. Das Recht zur Änderung der Preise gemäß Punkt 7 bleibt unberührt.

Nach besonderer Vereinbarung kann der Vertragspartner den Preis auch monatlich im Voraus bezahlen. Hierfür wird ein Aufschlag auf den vereinbarten Jahrespreis von 5% erhoben.

Sonstige Leistungen sind nach Erbringung zu bezahlen. FIDENTIA akzeptiert ausschließlich bargeldlose Zahlungen. Barzahlungen, Zahlungen mit Wechsel oder Abtretungen sind nicht möglich.

6. Verzug

Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, berechnet FIDENTIA eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für alle weiteren Mahnungen. Gleichzeitig wird FIDENTIA bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen die Leistungserbringung einstellen.

Gerät FIDENTIA mit geschuldeter Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn FIDENTIA eine vom Vertragspartner gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

7. Änderungen der Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

FIDENTIA ist berechtigt, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.

Ferner ist FIDENTIA berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unrichtig erklärt oder eine Änderung vorschreibt.

Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. FIDENTIA wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.

Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von FIDENTIA als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

FIDENTIA behält sich Abänderungen der in unseren Angeboten genannten Preise für den Fall von Material-, Preis- und Lohnänderungen, die die Kalkulation beeinflussen, vor.

8. Haftung

FIDENTIA haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine Pflichtverletzung von FIDENTIA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Zudem haftet FIDENTIA bei indirekten Schäden und Folgeschäden nicht. Für sonstige Schäden haftet FIDENTIA nur, wenn sie auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen von FIDENTIA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

Im Übrigen haftet FIDENTIA bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflicht abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung der FIDENTIA nach Vorschriften zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

9. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen.

Mangelhafte Lieferungen und Leistungen kann FIDENTIA nachbessern oder nachliefern. Kommt FIDENTIA ihrer Verpflichtung auf Behebung der Mängel nicht nach, so hat der Auftraggeber das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung zu verlangen. Dies gilt auch, wenn ein Fehlschlagen der FIDENTIA obliegenden Nachbesserung vorliegt.

Ausgenommen jeder Gewährleistung sind alle Schäden, die durch höhere Gewalt, Nichtbeachtung der Betriebs- und Behandlungsvorschriften oder unsachgemäße Behandlung, entstanden sind.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er hat die auf dem Vertrag vermerkte Laufzeit, die mit zur Verfügung Stellung der Nutzungsmöglichkeit oder dem auf der Auftragsbestätigung genannten Termin beginnt. Der Vertrag verlängert sich danach um weitere zwölf Monate, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Unberührt bleibt das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen.

10. Eigentumsvorbehalt

FIDENTIA behält sich, falls der Auftraggeber Kaufmann ist, das Eigentum an den von FIDENTIA gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Ist der Auftraggeber kein Kaufmann, behält sich FIDENTIA das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

11. Geheimhaltungspflicht

FIDENTIA wird die ihr im Rahmen der Vertragsverhältnisse zur Kenntnis gelangten Informationen, Daten oder Unterlagen des Vertragspartners, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung geheim halten.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber solchen Personen, die gesetzlich oder aufgrund Gestattungen des Vertragspartners zur Kenntnisnahme befugt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie für Veröffentlichungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnungen von der FIDENTIA verlangt werden können.

Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind, oder allgemein bekannt werden, ohne dass dieses von der FIDENTIA zu vertreten ist.

12. Datenschutz

Im Zuge der Vertragserfüllung/Geschäftsbeziehung werden alle Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt.

13. Sonstige Bedingungen

FIDENTIA darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Bei einer etwaigen Veräußerung des Unternehmens oder der vertragsrelevanten Immobilie verpflichtet sich der Vertragspartner, FIDENTIA über die Weiterveräußerung zu unterrichten und den Erwerber zu verpflichten in die Rechte und Pflichten des Vertrages einzutreten.

Der Vertragspartner gestattet FIDENTIA gleichzeitig, die bestehende Software oder genutzte Techniken für künftige Dienste und Nutzung zu ändern oder zu erweitern oder die zur Verfügung Stellung der Dienste durch leistungsfähigere oder preiswertere Technologien zu bewerkstelligen.

14. Dienstleistungen

Für unsere Dienstleistungen, gilt über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus die jeweilige Leistungsbeschreibung.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bamberg. FIDENTIA ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der geschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vertragsbestandteile wirksam. Der unwirksame Passus ist übereinstimmend durch einen solchen zu ersetzen, der dem ursprünglichen von Sinn und Inhalt her am nächsten kommt.

FIDENTIA
Wärmemessdienst & Kabelservice GmbH
Maria-Ward-Str. 8, 96047 Bamberg

Stand: Juni 2018